

## Anlage

### **Mindestinhalte einrichtungs- und unternehmensbezogener Testkonzepte nach § 4 TestV**

Folgende Mindestinhalte sind in das Testkonzept aufzunehmen, soweit die nachfolgenden Vorgaben auf die Einrichtung oder das Unternehmen der Sache nach Anwendung finden:

- Vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung durch ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV ist die Durchführung eines PCR-Tests vorzusehen. Der Test darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein.
- Kurzscreening des Personals bei Schichtantritt, der Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder Untergebrachten einmal täglich, aller Besucher vor Betreten der Einrichtung oder des Unternehmens. Bei unspezifischen Symptomen erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.
- Gewährleistung der Testdurchführung durch qualifiziertes Personal (Schulung und Arbeitsplanung).
- Beschreibung der Testhäufigkeiten (unterschieden nach Personal, Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder Untergebrachten sowie Besuchern).
- Beschreibung und Sicherstellung des notwendigen Schutzmaterials zur Durchführung der Testungen.
- Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen, die auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen des MAGS „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ und „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teil-habe (CoronaAVEGHSozH)“ getroffen worden sind.
- Vor der Entlassung aus einem Krankenhaus in eine Einrichtung oder ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.